

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Kieler Straße 19 | 24768 Rendsburg

Eurovia Bau GmbH
Kieler Kamp 99
24145 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 45307-556.46-25022
Meine Nachricht vom:

Birgit Jensen-Langhans
Poststelle-RD@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 04331 784-156
Telefax: 04331 784-444

17. Februar 2025

Anordnung gemäß § 45 Abs. (2) StVO zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum sowie zur Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen.

**Bauvorhaben: L 194 Achterwehr (L 48) - Landwehr
Fahrbahnerneuerung Teil 2**

Gemäß § 45 Abs. 2 StVO ordne ich hiermit jederzeit widerruflich auf der Grundlage der „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA), Ausgabe 2021, die in den beiliegenden Regel-/Verkehrszeichen- und Umleitungsplänen dargestellten Verkehrszeichen und Einrichtungen an. Die in den beiliegenden Plänen dargestellten Verkehrszeichen und Einrichtungen sind von Ihnen der Ihnen für die o.a. Arbeitsstelle obliegenden Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung der RSA anzubringen, vorzuhalten und zu betreiben sowie nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu beseitigen.

Geplanter Baubeginn: **03.03.2025**

Voraussichtliches Bauende: **06.05.2025**

Vollsperrung: **17.03.2025 - 22.04.2025**

Einrichtung und Abbau

Vorhandene Verkehrszeichen sind entsprechend dem Regel-/Verkehrszeichenplan in die Arbeitsstellenbeschilderung einzubinden. Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen, die der Verkehrsregelung im Arbeitsstellenbereich widersprechen, sind im Einvernehmen mit mir zu entfernen, berührungslos abzudecken oder anders unwirksam zu machen.

Bis zum Inkrafttreten der Verkehrsregelung sind bereits aufgestellte Gefahr- und Vorschriftzeichen der Arbeitsstellenbeschilderung wirksam abzudecken, so dass sie auch bei Dunkelheit nicht zu erkennen sind. Zusatzschilder und Richtzeichen können solange durch ausreichend breite sich kreuzende rote Latten oder Bänder gekennzeichnet werden. Mit der Aufstellung der Beschilderung ist mit den von der Arbeitsstelle entferntesten Schildern (in der Regel ein Gefahrzeichen) zu beginnen. Absperrgeräte sind erst nach der Beschilderung aufzustellen.

Mit den Arbeiten im oder am Straßenraum darf erst begonnen werden, wenn alle angeordneten Verkehrszeichen und Einrichtungen aufgestellt sind.

Außerhalb der Arbeitszeiten bzw. bei Unterbrechung (besonders an arbeitsfreien Tagen) sind die Verkehrsbeschränkungen im Einvernehmen mit mir auf das erforderliche Maß zu begrenzen bzw. vorübergehend aufzuheben. Umfang und Zeitpunkt der Änderungen sind schriftlich festzuhalten.

Nach Beendigung der Arbeiten sind Absperrungen und Beschilderungen in gegenüber dem Aufbau in umgekehrter Reihenfolge abzubauen.

Verkehrsregelungen, die für die Dauer der Baumaßnahmen vorübergehend aufgehoben werden müssen, oder neue Verkehrsregelungen, die infolge der Baumaßnahme notwendig werden, sind gleichzeitig außer bzw. in Kraft zu setzen.

Dies gilt auch für das Wiederinkraftsetzen vorübergehend aufgehobener Verkehrszeichen und Markierungen und die Entfernung vorübergehend aufgestellter Verkehrszeichen und Markierungen.

Überwachung, Unterhaltung und Reinigung

Im Rahmen der Einrichtung und Wartung der Baustellenabsicherung sind folgende Maßnahmen durchzuführen und zu überwachen:

Die sachgemäße Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung der Arbeitsstelle nach den Plänen.

Die regelmäßige Unterhaltung und Reinigung der Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung wie, Erneuerung beschädigter Teile; insbesondere in Schlechtwetterperioden, die unter Umständen eine täglich mehrmalige Reinigung erfordern können; turnusmäßige Wartung von Warnleuchten, um deren Funktion sicherzustellen.

Die Kontrolle des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit der Beschilderung, Markierung und Absperr- und Beleuchtungseinrichtungen und ggf. die Durchführung geänderter Regelungen während der arbeitsfreien Zeit.

Das verkehrsgerechte Verhalten des Personals (z.B. Tragen der Warnkleidung, Vermeidung unnötiger Verkehrsbehinderungen).

Für die Verkehrssicherung wird zusätzlich folgendes festgelegt:

Als Verantwortlicher für alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs während und außerhalb der Arbeitszeit (Eignungsnachweis nach ZTV-SA 97) wird benannt:

Name: **Herr Jansen** Telefon: **0431 / 666 888 16**

Anschrift: Eurovia Bau GmbH Telefon: 0431 / 666 888 0
Kieler Kamp 99
24145 Kiel

Störungsdienst Arbeitsstellensicherung Kloth Mobil: 0162 / 543 5361

Eine Ausfertigung dieser Anordnung ist auf der Baustelle aufzubewahren und auf Verlangen der Verkehrsbehörde und der Polizei vorzulegen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 Abs. (4) Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Aufgrund der Gebührenanordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBL. I S. 865, ber. S. 1298) i. d. z. Zt. geltenden Fassung erhebe ich nach der Gebühren-Nr. 261 für diese Anordnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **150,00** Euro.

Ich bitte, den Betrag unter Angabe des Kassenzzeichens **040 470 723 850 00** mit der IBAN: **DE82 2000 0000 0020 2015 77** bei dem Finanzministerium des Landes Schleswig – Holstein - Landeskasse bis zum **03.03.2025** zu überweisen.

Zusätzliche Auflagen

Für die Verkehrssicherung wird zusätzlich folgendes festgelegt:

- Geplanter Bauphase 1:
Aufbau der Hinweistafeln / Umleitung / Haltverbote ab dem 03.03.2025
Vollsperrung vom 17.03.2025 - 22.04.2025
Rollsplittschilder vom 22.04.2025 - 06.05.2025
- Während der Bauzeit ist eine Vollsperrung der **L 194 vom 17.03.2025 bis 22.04.2025** vorgesehen. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt gem. dem anliegenden Umleitungsplan.
- Bei Vollsperrung der Fahrbahn sind Absperrschranken VZ 600 mit fünf roten Warnleuchten (Dauerlicht) und VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) zu verwenden (A 3.4.2 u. 3.5.4 RSA). Sofern durch Zusatzzeichen bestimmte Verkehrsarten (z. B. Anlieger oder Baustellenfahrzeuge frei) zugelassen werden, sind mind. 3 gelbe Warnleuchten (Dauerlicht) je Fahrstreifen zu verwenden.
- Die wegweisende Beschilderung der von der Vollsperrung betroffenen Strecke ist vom AN zu überprüfen und durch die Vollsperrung nicht mehr zu erreichende Ziele sind rot berührungslos abzudecken gem. A 11.2(5), RSA.
- Nach Aufbringen der Deckschicht ist die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf höchstens 30 km/h zu begrenzen, bis das gelöste Korn entfernt worden ist. Die Begrenzung auf 30 km/h gilt ebenfalls für die gefrästen Streckenabschnitte, die für den Verkehr freigegeben sind. Die Beschilderung VZ 274-30 (zul. Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) ist hinter sämtlichen Einmündungen in die Baumaßnahme zu wiederholen.
- Bei Verwendung von Splitt sind VZ 101-52 aufzustellen.
- Sollte zum Zeitpunkt des Aufstellens der VZ 101-52 und VZ 274-30 bzw. VZ 274-50 seitens des AG noch keine Markierung aufgebracht worden sein, ist das VZ 274-40, VZ 274-70 oder VZ 274-80 mit dem Zusatzzeichen 1007-39 „fehlende Fahrbahnmarkierung“ aufzustellen. Diese Kombination ist ebenfalls nach jeder Einmündung und auf freier Strecke alle 500 m zu wiederholen.
- Die Baustelle ist durch das VZ 123 anzukündigen.
- Verschmutzungen der Fahrbahn sind ständig zu beseitigen.
- In einmündenden Straßen ist die Baustelle durch VZ 123, ggf. in Verbindung mit Zusatzzeichen 1000-11/1000-21 anzukündigen.
- Mindestens jede 2. Bake (auch bei Längsabsperungen) ist mit einer gelben Warnleuchte auszustatten.

- Die vorhandene Beschilderung im Baustellenbereich ist berührungslos abzudecken, wenn sie den angewendeten Umleitungs-, Regel- oder Verkehrszeichenplänen widerspricht. Gebots- und Vorschriftszeichen (zul. Höchstgeschw., Überholverbote ...) sind dort zu wiederholen, wo neue Verkehrsteilnehmer in die Baustrecke einfahren können (Einmündungen).
- Bei Arbeiten an Rad- und Gehwegen ist die abgesicherte Rad- und Fußgängerführung innerhalb der Baustelle zu gewährleisten.
- Der verantwortliche Bauleiter und die an der Arbeitsstelle eingesetzten Mitarbeiter sind nach der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA 21) auf den BAB, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zum Tragen von Warnkleidung nach EN ISO 20471 verpflichtet. Mitgeführte Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge), die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen sind mit einer rot-weiß-roten Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 zu versehen. Zusätzlich müssen sie mit mindestens einer Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumleuchte gemäß § 52 Abs. 4 StVZO) ausgestattet sein. Wenn die horizontale und vertikale Sichtbarkeit (geometrische Sichtbarkeit) es erfordert, sind am Fahrzeug mehrere Kennleuchten mit gelbem Blinklicht zur besseren Sichtbarkeit anzubringen. Privat-Kfz. ohne entsprechende Sicherheitskennzeichnung (DIN 30710) dürfen nicht eingesetzt werden.

Zusätzliche Anordnung

Die Verkehrssicherung erfolgt nach den angeordneten Umleitungs- und Verkehrszeichenplänen auf Grundlage der RSA 2021.

Der Zeitpunkt für die Aufstellung der Verkehrszeichen und Einrichtungen ist dem zuständigen LBV.SH - Straßenmeisterei Klausdorf, Tel.: 0431 / 66 89 9 0 und der zuständigen

Polizeidirektion Neumünster 1.3/Verkehr

Alemannenstraße 14 - 18

24539 Neumünster

Tel. 04321 / 945 - 2130 bis 32

Fax: 04321 / 945 - 2119

E-Mail: sg13.neumuenster.pd@polizei.landsh.de

mind. 1 Tag vorher und die Räumung der Arbeitsstelle sowie die Entfernung der Verkehrszeichen und -einrichtungen sind am gleichen Tage bekannt zu geben.

Rechtzeitig vor der Einrichtung der Vollsperrung hat der AN den genauen Zeitpunkt der Vollsperrung der Polizeidirektion Neumünster, sowie den anliegenden Gemeinden mitzuteilen.

Bei einer Verlängerung der Verkehrsanordnung ist diese spätestens 3 Werktage vor Ablauf beim zuständigen Auftraggeber (LBV.SH Rendsburg) zu beantragen.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird eine neue verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

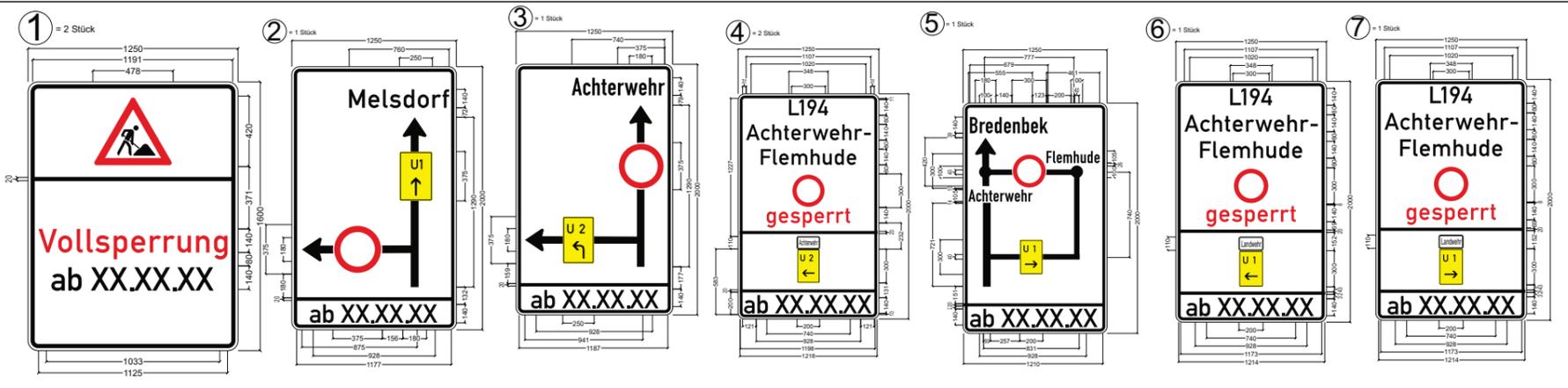
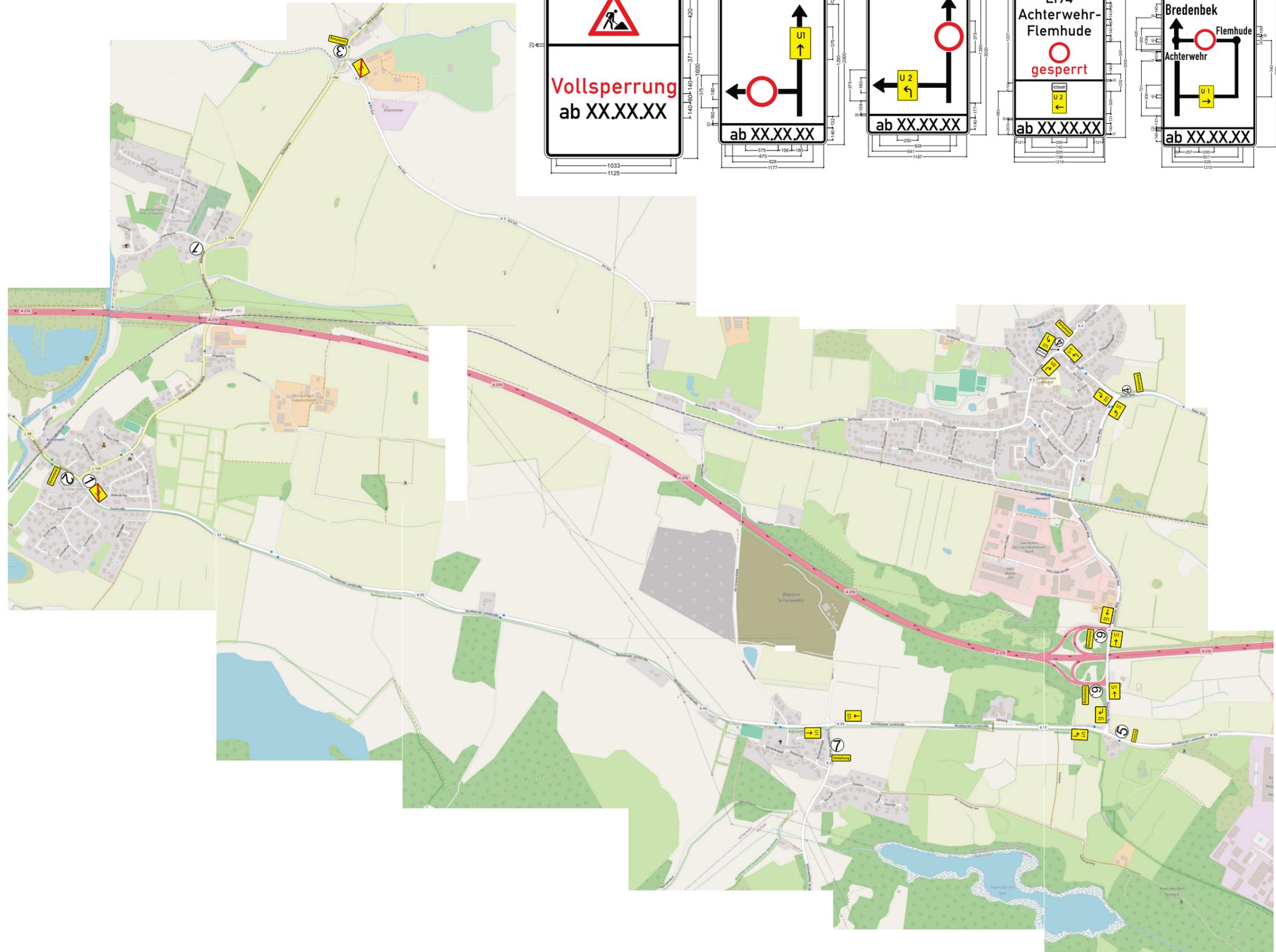
gez.
Weil

Anlagen: 1 Mehrausfertigung mit Anlagen
1 Umleitungsplan
4 Verkehrszeichenpläne

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Reiter (LBV.SH Rendsburg) Tel.: 04331 / 784 323

Herrn Jansen (Eurovia) Tel.: 0431 / 666 888 16



Projekt	Städtebauliche Sanierung Siedlung & Parkanlagen													
Projekt-Nr.	2014													
Projekt	L194 Achterwehr													
Beschreibung	Plan. Vorbereitung der Verkehrserschließung													
Auftraggeber	Caritas Bau GmbH, Mühlenstraße 11, 20602 Langenhorn	<table border="1"> <tr> <td>Maßstab</td> <td>1:100</td> <td>Blatt</td> <td>1/3</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>27.10.2014</td> <td>Blatt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Name</td> <td>Thor. A. Koch</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Maßstab	1:100	Blatt	1/3	Datum	27.10.2014	Blatt		Name	Thor. A. Koch		
Maßstab	1:100	Blatt	1/3											
Datum	27.10.2014	Blatt												
Name	Thor. A. Koch													

Herstellung Provisorium

Achtern Diek

Schulweg

Freiwillige Feuerwehr

Zufahrt Amtsverwaltung/
Polizei



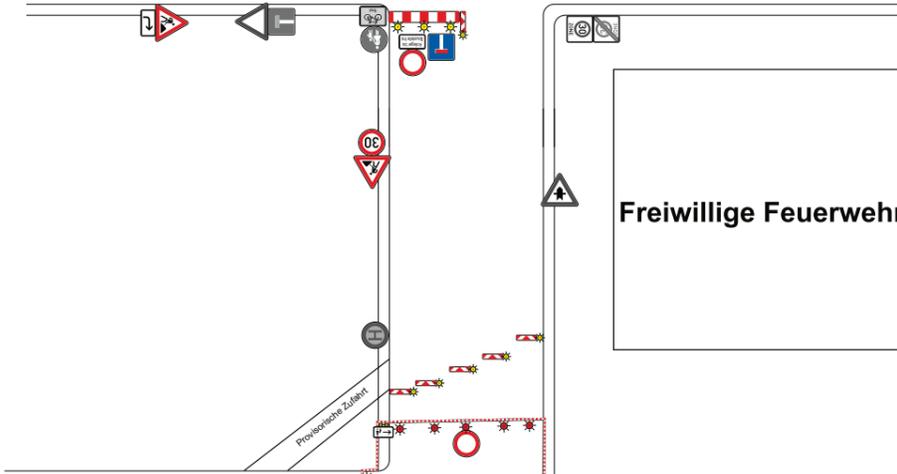
Blangenkoppel

Herstellung Radweg



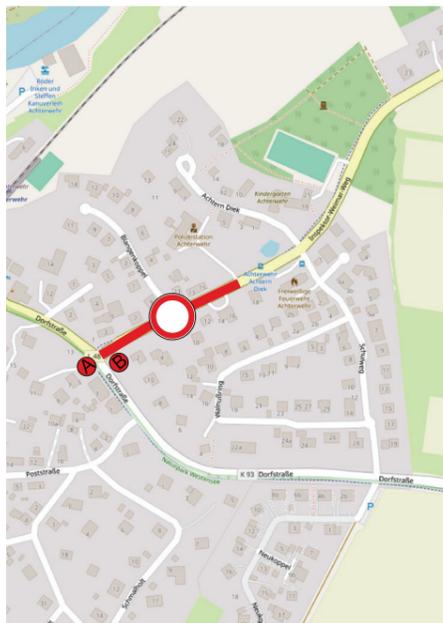
Achtern Diek

Schulweg

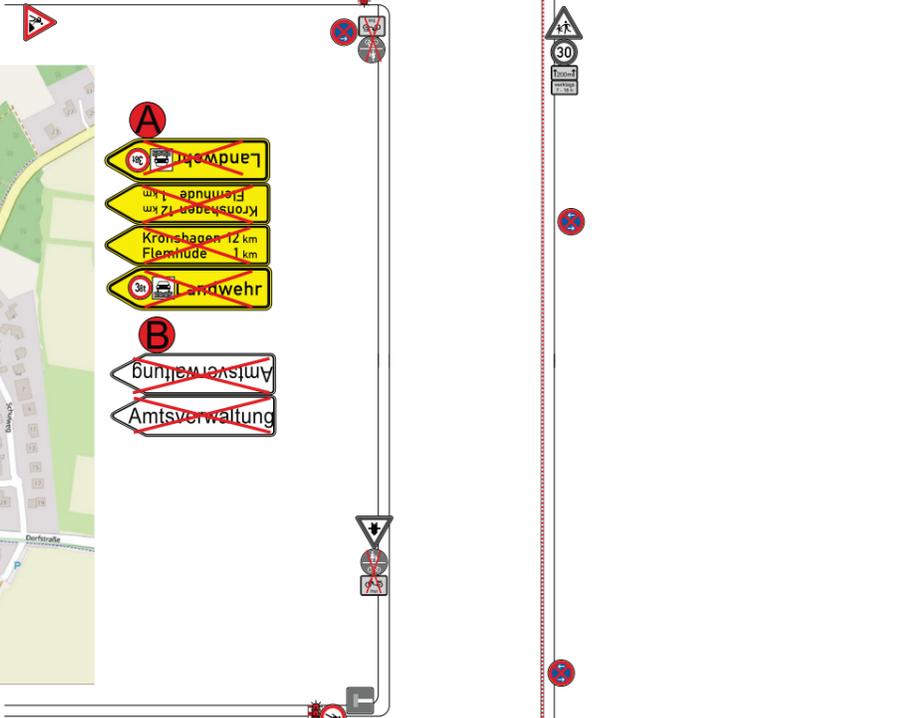


Freiwillige Feuerwehr

Zufahrt Amtsverwaltung/ Polizei

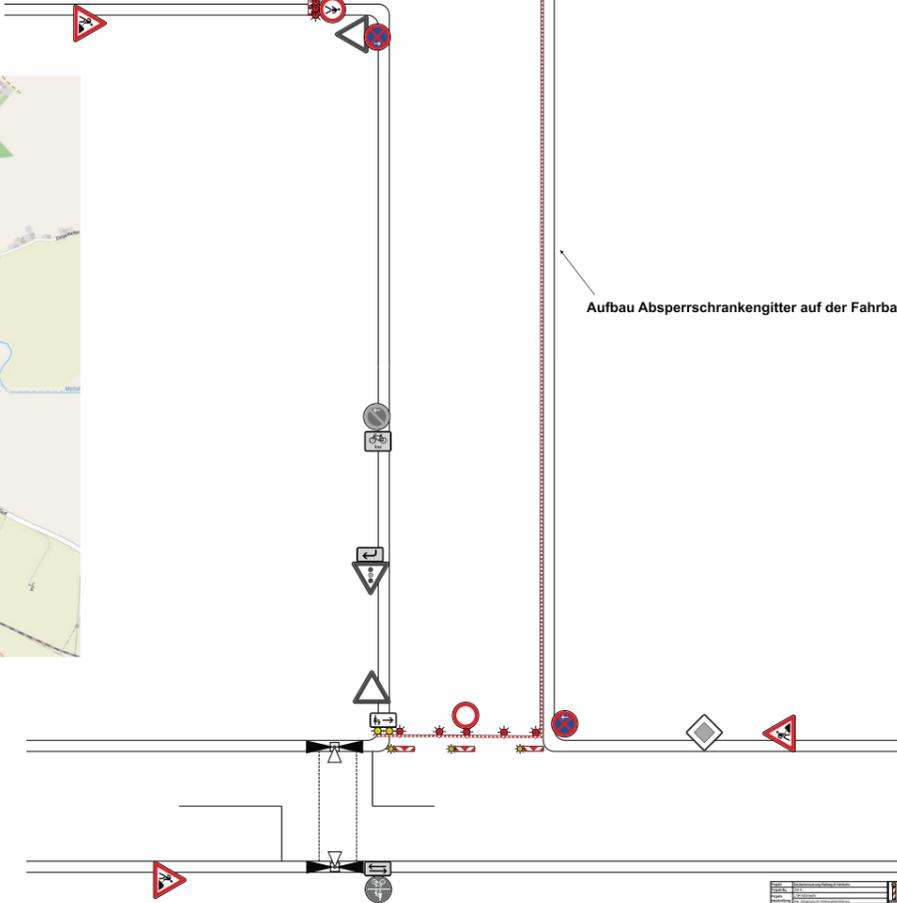
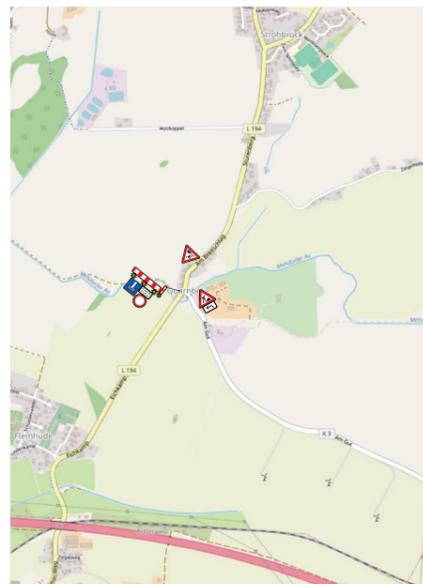


- A**
~~Landwehr~~
~~Flemhude 1 km~~
~~Kronshagen 12 km~~
~~Flemhude 1 km~~
~~Landwehr~~
- B**
~~Amtsverwaltung~~
~~Amtsverwaltung~~



Amtsverwaltung

Blangenkoppel



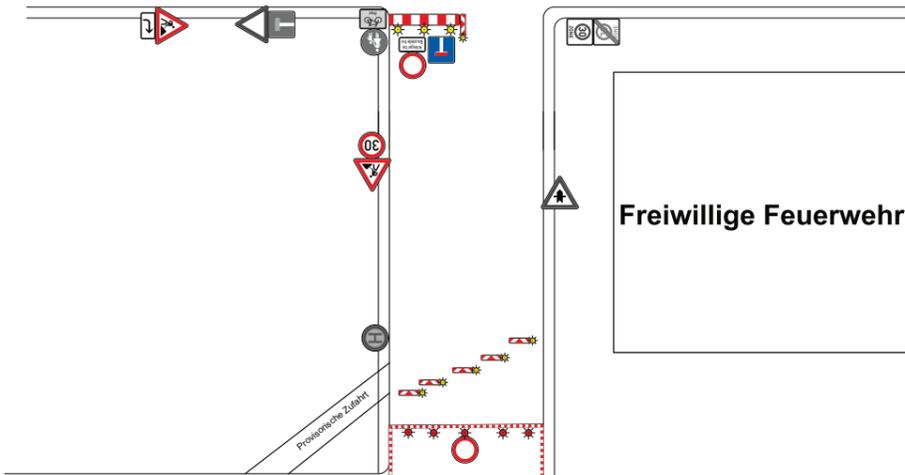
Aufbau Absperreschrankengitter auf der Fahrbahn

Herstellung Fahrbahn

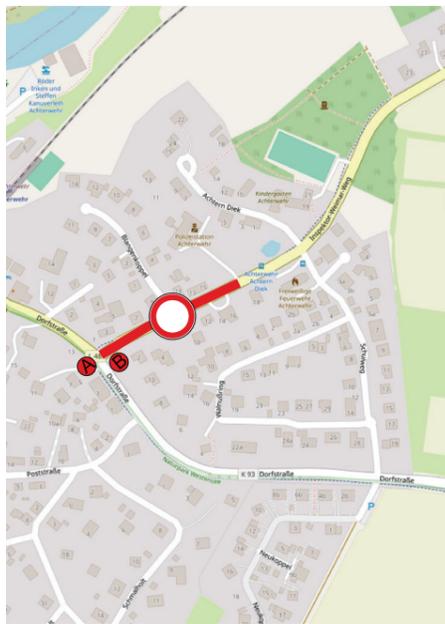


Achtern Diek

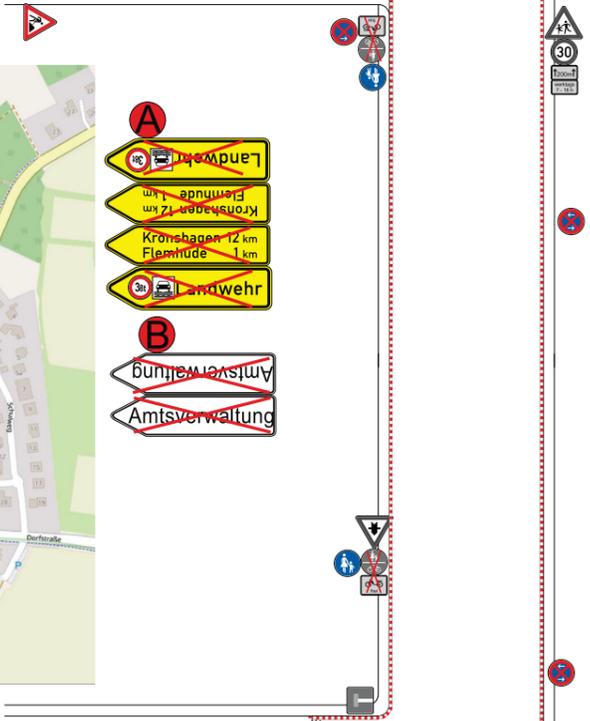
Schulweg



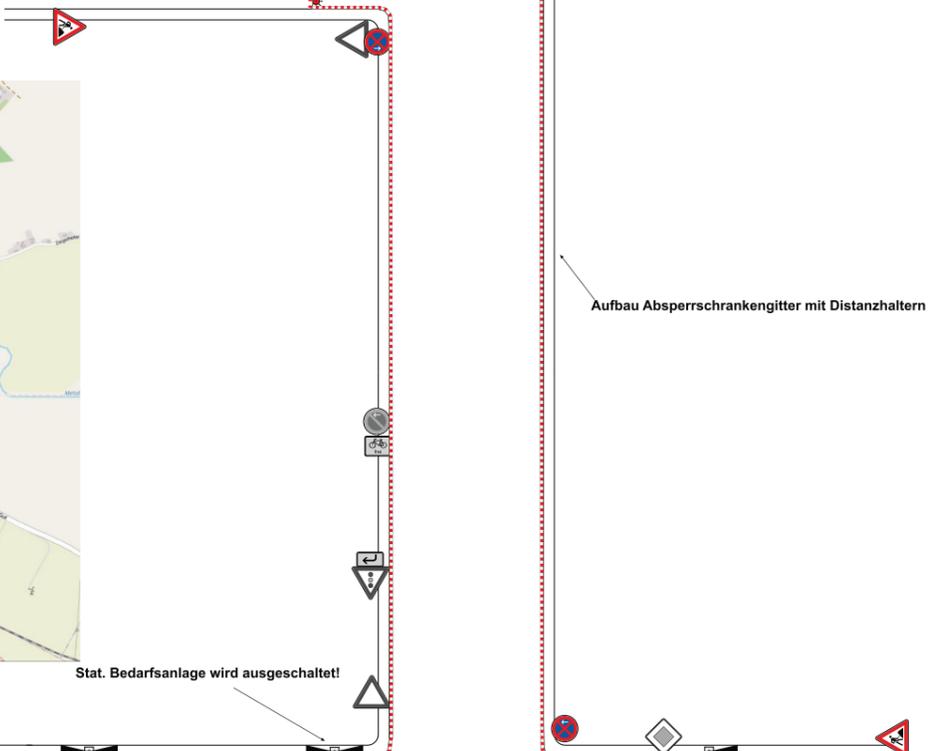
Zufahrt Amtsverwaltung/ Polizei



- A**
~~Landwehr 1 km~~
~~Kronshagen 12 km~~
~~Flemhude 1 km~~
~~Landwehr 1 km~~
- B**
~~Amtsverwaltung~~
~~Amtsverwaltung~~



Blangenkoppel



Aufbau Absperrschrankengitter mit Distanzhaltern

